

ministers in der Zweiten Kammer die Aufhebung mindestens derjenigen Amtsgerichte, welche nach der Erfahrung dem für volle Ausstattung eines Amtsgerichts unumgänglich nöthigen Personale genügende Arbeit nicht gewähren, zu Sicherung einer geregelten und tüchtigen Rechtspflege nöthig sei und daher das Gesetz vom 1. Mai 1879 vollständig aufrecht erhalten werden müsse, welches die Entscheidung darüber, ob und welche Amtsgerichte aufzuheben seien, in die Hand der Justizverwaltung bis zum 1. October 1884 gelegt hat. Das königl. Justizministerium ist in der Lage, vollständig objectiv, mit Ausschcheidung aller einseitigen Local- und Personalinteressen, die einschlagenden Verhältnisse und Bedürfnisse an der Hand der Erfahrung und nach den Ergebnissen der in den betreffenden Landestheilen anzustellenden Erörterungen zu beurtheilen und die nach allen Richtungen möglichst günstige Bezirkseinteilung zu treffen.

Wegen der Wichtigkeit der Frage und um nach Befinden einige Beruhigung zu verbreiten, ersuchte die Deputation die Herren königl. Commissare noch um einige bestimmte Zusicherungen. Der Herr Justizminister nahm nicht Anstand, zu erklären, daß er nur nach sorgfältigsten Erhebungen und Erwägungen, welche nunmehr, nach Ablauf der vorgesehenen zwei Jahre, begonnen, zur Aufhebung unhaltbarer Amtsgerichte und der definitiven Bezirkseinteilung schreiten und so viel möglich die Entscheidung beeilen werde, welche nicht darnach getroffen werden sollte, wie die besten finanziellen Resultate erzielt werden könnten, sondern darnach, wie unter Sicherung exacter Rechtspflege und voller Beschäftigung der unbedingt für ein Amtsgericht nöthigen Beamten den Bedürfnissen der Bevölkerung am besten genügt werden könne.

Er denke die etwa von der Einziehung ihrer Amtsgerichte betroffenen Städte durch Einführung von Gerichtstagen, welche auf möglichst viele Angelegenheiten ausgedehnt werden sollten, und durch andere locale Einrichtungen, wie Bestellung von Gerichtsvollziehern am Orte, thunlichst zu entschädigen.

Dem Antrage der Zweiten Kammer:

„die Petition des Stadtraths zu Golditz zc., die Beibehaltung der Amtsgerichte betreffend, der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen“

trete er nicht entgegen, dafern damit nicht die Beibehaltung aller Amtsgerichte verstanden werde.

Die Deputation empfiehlt daher:

daß die Kammer obigem Antrage der Zweiten Kammer ihre Zustimmung gebe.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung hierüber. Wünscht Jemand das Wort? — Herr Pelz!

Rittergutsbesitzer Pelz: Meine Herren! Ich habe es dankbar anzuerkennen, daß die Deputation der vorliegenden Petition ihr Wohlwollen geschenkt hat. Es ist im Bericht sehr richtig hervorgehoben, wie wichtig es für die Interessen der kleineren Städte ist, daß man

ihnen möglichst die Amtsgerichte zu erhalten sucht, und sehr treffend darauf hingewiesen, daß es vom politischen Standpunkte aus nicht unbedenklich sein kann, den kleinen Städten durch Aufhebung der Amtsgerichte ein so wichtiges Element, wie ihnen durch den Beamtenstand zugeführt wird, zu entziehen. Meine Herren! Die kleinen Städte sind ohnedem durch die allgemein seit langer Zeit hervortretende Centralisation sehr geschädigt und auch die Eisenbahnen, die man ihnen zum Theil gegeben, sind nur ein zweifelhaftes Geschenk, weil dadurch auch manche Erwerbszweige geschädigt werden; denn Leute, die ihre Bedürfnisse bis jetzt in kleineren Städten eingekauft haben, wenden sich jetzt mittels der Eisenbahn den größeren Städten zu, um ihre Bedürfnisse dort zu kaufen.

Besonders hervorheben möchte ich aber noch, daß es auch im Interesse der Landbevölkerung zu wünschen ist, daß man möglichst schonend mit der Einziehung der Amtsgerichte vorgehen möchte. Meine Herren! Das flache Land ist ohnedem genöthigt, weit zu gehen, um sein Recht zu suchen. Das flache Land ist aus den früheren Zeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit noch verwöhnt. Damals wurde es den Leuten sehr bequem gemacht; sie gingen von ihrer Arbeit weg in die Gerichtsstube, sie konnten ihre Geschäfte nicht nur schnell erledigen, sondern fanden zum Theil dort auch noch einen juristischen Rathsheistand.

Nach dem Genannten und auch hauptsächlich im Interesse der Stabilität möchte ich das hohe Justizministerium bitten, resp. mich dem Wunsche der Deputation dahin anschließen, doch mit Einziehung der kleinen Amtsgerichte möglichst schonend vorzugehen.

Präsident von Zehmen: Es verlangt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Verhandlung.

Die Deputation schlägt uns vor:

„Dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten: die Petition des Stadtraths zu Golditz zc., die Beibehaltung der Amtsgerichte betreffend, der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Rittergutsbesitzer Seiler: Der Bericht sagt weiter:

„2. Die Copisten bei den königl. Land- und Amtsgerichten, sowie der Staatsanwaltschaften richten die Bitte an die Ständeversammlung:

„Hochdieselbe wolle die Fixirung der Schreibelöhne bei den Land- und Amtsgerichten, ingleichen den Staatsanwaltschaften im Königreiche Sachsen genehmigen, resp. bei dem königl. Justizministerium vermitteln.“